



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI

rkz

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

VEREINBARUNG BETREFFEND DEN BEITRAG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN ZENTRALKONFERENZ DER SCHWEIZ (RKZ) ZU GUNSTEN DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ (SBK), IHRES GENERALESEKRETARIATS UND IHRER GREMIEN

(BEIV SBK-RKZ vom 7. Dezember 2016)

4_BEIV.docx

**Vereinbarung betreffend den Beitrag
der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)
zu Gunsten der
Schweizer Bischofskonferenz (SBK),
ihres Generalsekretariates und ihrer Gremien**

(Beitragsvereinbarung SBK-RKZ)

Auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 5 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der SBK und der RKZ vom 11. Dezember 2015, schliessen die SBK¹ und die RKZ folgende Vereinbarung:

Zweck

Art. 1 ¹Zweck der Vereinbarung ist die Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben der SBK, ihres Generalsekretariates und ihrer Gremien, und die Regelung der damit verbundenen Rechte und Pflichten beider Partner.

²Die Vereinbarung soll sowohl der SBK als auch der RKZ die erforderliche Planungssicherheit geben sowie die damit verbundenen Verfahren regeln.

Verwendung des Beitrags der RKZ

Art. 2 ¹Der von der RKZ an die SBK geleistete Beitrag (nachfolgend: SBK-Beitrag) ist für die Finanzierung folgender Aufgaben und finanzieller Verpflichtungen der SBK bestimmt:

- a) Sitzungen und Aktivitäten der Organe der SBK (Vollversammlung und ihre Ausschüsse, Präsidium, Kommissionen und andere Gremien);
- b) Projekte, Veranstaltungen und Vorhaben, die von der SBK selbst realisiert, gemeinsam mit andern Institutionen durchgeführt oder an Dritte in Auftrag gegeben werden;
- c) Personal- und Sachkosten des Generalsekretariats der SBK und der dem Generalsekretariat angegliederten Kommissionssekretariate sowie des Interdiözesanen Schweizerischen Kirchlichen Gerichts;
- d) Personal- und Sachkosten der Sekretariate und Kommissionssitzungen der COR und der DOK;
- e) Beiträge der SBK an Organisationen, die der innerkatholischen, ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit dienen (insbesondere CCEE, AGCK.CH, Rat der Religionen).

¹ Mit zivilrechtlicher Wirkung handelnd durch den Verein „Schweizerische Bischofskonferenz“, dessen Präsident und Sekretär identisch sind mit dem Präsidenten und Generalsekretär der kanonisch-rechtlichen Einrichtung „Schweizer Bischofskonferenz“, für die der Vertrag inhaltlich bestimmt ist. – Der einfacheren Lesbarkeit halber wird im gesamten Dokument nur die Bezeichnung „Schweizer Bischofskonferenz (SBK)“ verwendet.

f) Unvorhersehbare Aufgaben und Beiträge.

²Nicht im SBK-Beitrag enthalten sind folgende ebenfalls von der SBK verwalteten Beiträge der RKZ für

- a) die gesamtschweizerischen Aufgaben im Bereich der Migrantenseelsorge;
- b) das Liturgische Institut der deutschsprachigen Schweiz.

³Diese Beiträge werden gemäss den Regelungen des Mitfinanzierungsvertrags SBK – RKZ vom 11. Dezember 2015 und des Organisationsreglements für die Zusammenarbeit von SBK und RKZ vom 14. November 2016 ausgerichtet.

⁴Der Beitrag der RKZ für die Pastoralkommission der SBK und ihr Sekretariat wird gemäss Art. 9 – 14 der Vereinbarung über das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut (SPI) zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und der Schweizer Bischofskonferenz vom 18. September 2014 direkt an das SPI ausgerichtet.

Pflichten der RKZ

Art. 3 Die RKZ verpflichtet sich,

- a) der SBK einen jährlichen Beitrag zukommen zu lassen, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt ist;
- b) die Höhe des jährlichen Beitrags jeweils für eine Periode von vier Jahren in Aussicht zu stellen;
- c) Gesuche der SBK um ausserordentliche Anpassungen des Betriebsbeitrags oder zeitlich befristete zusätzliche Projektbeiträge zu prüfen;
- d) die SBK zu informieren, wenn sich abzeichnet, dass der in Aussicht gestellte Betrag aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen angepasst werden soll.

Pflichten der SBK

Art. 4 Die SBK verpflichtet sich, der RKZ

- a) ihre Statuten und ihre Geschäftsordnung sowie das Organigramm der SBK und ihrer Gremien zur Kenntnis zu bringen und sie über Anpassungen derselben zu informieren;
- b) das Geschäftsreglement und Organigramm des Generalsekretariates, den Stellenplan, das Lohn- und Spesenreglement zur Kenntnis zu bringen und der RKZ vor einer Anpassung dieser Dokumente und Regelungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen;
- c) eine Aufgaben- und Finanzplanung für die vierjährige Beitragsperiode zu unterbreiten;

- d) jährlich das Budget für das Folgejahr samt Erläuterungen zuzustellen;
- e) jährlich einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Revisionsbericht samt Erläuterungen über grössere Abweichungen gegenüber dem Budget und gegenüber der Vorjahresrechnung zuzustellen;
- f) über weitere finanzielle Mittel, die der SBK zur Verfügung stehen, Bericht zu erstatten;
- g) frühzeitig zu informieren, wenn sich Veränderungen abzeichnen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung der Aufgaben- und/oder der Finanzplanung haben.

Entscheidungsverfahren **Art. 5** ¹Für die im Zusammenhang mit der Vertragsumsetzung erforderlichen Beratungen ist der Kooperationsrat zuständig.

²Die erforderlichen Entscheidungen treffen die Ordentliche Vollversammlung der SBK und die Plenarversammlung der RKZ auf Antrag ihrer Präsidien.

³Haben unvorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen für die SBK einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf durch die RKZ zur Folge, ist sie möglichst frühzeitig zu informieren und in die erforderlichen Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Termine für die vierjährige Beitragsperiode **Art. 6** Für die Beratungen und Beschlüsse im Hinblick auf die vierjährigen Beitragsperioden werden folgende Termine vereinbart:

- a) die SBK stellt die erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan jeweils bis am 15. April des letzten Jahres der auslaufenden Beitragsperiode zu;
- b) die RKZ teilt der SBK jeweils bis am 15. Juli des letzten Jahres der auslaufenden vierjährigen Beitragsperiode die Höhe der in Aussicht gestellten Beiträge für die folgende Beitragsperiode mit;
- c) Anträge für ausserordentliche Anpassungen des SBK-Beitrages im Laufe einer Beitragsperiode sind der RKZ mit den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen bis am 31. Mai des Vorjahres zu unterbreiten.

Termine für die jährliche Berichterstattung und Beitragszugsage **Art. 7** Für die Beratungen und Beschlüsse im Hinblick auf den effektiven SBK-Beitrag im Folgejahr werden folgende Termine vereinbart:

- a) die SBK unterbreitet der RKZ die erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 4 d) bis f) dieser Vereinbarung bis am 31. Mai;
- b) die RKZ teilt der SBK jeweils bis am 15. Juli den Beschluss über den

effektiven Beitrag für das Folgejahr mit.

Schlussbestimmungen

Art. 8 ¹Die Beitragsvereinbarung tritt per 1.1.2017 in Kraft.

²Die erste Beitragsperiode umfasst die Jahre 2018-2020.

³Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

⁴Die Vereinbarung kann durch Kündigung im vorletzten Jahr einer Beitragsperiode jeweils auf deren Ende aufgelöst werden.

⁵Wird die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen SBK und RKZ vom 11. Dezember 2015 aufgelöst, erlischt der vorliegende Vertrag zum Zeitpunkt der Auflösung.

⁶Bei Auslegungsproblemen ist die deutsche Textfassung (=Originalfassung) verbindlich.

Zürich und Freiburg, den 7. Dezember 2016

Für die Schweizer Bischofskonferenz

Für die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz

Mgr. Charles Morerod, Präsident

Luc Humbel, Präsident

Erwin Tanner, Generalsekretär

Daniel Kosch, Generalsekretär